

SITZUNG

Sitzungstag:

03.12.2024

Sitzungsort:

Kusel

Namen der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Niederschriftführerin

Katja Altmeyer

Stimmberechtigte Mitglieder

Martina Antes- Lauder

Markus Arnold

Francis Götz

Daniel Größl

Inge Lütz (stellvertretende Vorsitzende)

Otto Rubly (Vorsitzender)

Margot Schillo

Timo Schneider

Petra Seibert

Marco Staudt

Vertretung für Frau Sandra Wagner

Beratende Mitglieder

Dr. Anne-Katrin Cattarius

Tamina Danneck

Thorsten Ellmer

Myriam Fetzer

Simone Hilpüsch

Kathrin Horbach-Baumbauer

Daniel Hübner

Dennis Neumann

Ursula Sooß

Marc Wolf

Katja Zielinski

Kevin Zimmer

Vertretung von Annette Junkes

Kreisbeigeordnete

Erster Kreisbeigeordneter Johannes Huber

Kreisbeigeordneter Thomas Danneck

Verwaltung

Carmen Gutendorf

André Mahler

Karla Hagner

Kerstin Hollinger

Abwesend:

Stimmberechtigte Mitglieder

Sandra Wagner

entschuldigt

Kreisbeigeordnete

Kreisbeigeordneter Jürgen Conrad

entschuldigt

Tagesordnung

**der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, dem
03.12.2024, um 15:00 Uhr,
in der Aula des Horst-Eckel-Hauses, Lehnstraße 16, in Kusel**

1. Verpflichtung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
2. Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden
3. Bericht über die Arbeit der Verfahrenslotsin nach § 10 b SGB VIII
4. Zuwendung für die Einrichtung von Jugendräumen
hier: Jugendraum in der Ortsgemeinde Medard
5. Familiäre Bereitschaftsbetreuung
hier: Anpassung der Entgeltsätze
6. Antrag FWG: Sprachbeauftragte an 350 Kitas in Rheinland-Pfalz
7. Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertagesstätten 2024/25
8. Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Da keine weiteren Anträge zur Ergänzung bzw. Erweiterung der Tagesordnung eingebracht wurden, konnte unmittelbar im Anschluss mit der Abhandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte begonnen werden.

Der Vorsitzende verpflichtete dabei alle neuen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses per Handschlag.

Jugendhilfeausschuss -Sitzung am 03.12.2024 <i>öffentlicher Teil-</i>	Gesetzliche Mitgliederzahl: 10 davon anwesend: 10
TOP: 1 Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis

Verpflichtung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Nach § 40 Abs. 5 der Landkreisordnung (LKO) sind die für den Kreistag geltenden Bestimmungen der Landkreisordnung und die Geschäftsordnung des Kreistags für die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden. Danach sind gemäß § 23 Abs.2 LKO die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Kreistagsmitglieder sind, vor ihrem Amtsantritt durch den Landrat in öffentlicher Sitzung namens des Landkreises auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag zu verpflichten.

Auf folgende, den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses obliegenden Pflichten wird hingewiesen:

- § 23 Abs. 1 LKO - Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder

Die Kreistagsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

- § 14 Abs. 1 LKO - Schweigepflicht

Bürger und Einwohner, die zu einem Ehrenamt oder zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit berufen werden, sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Kreistag aus Gründen des Gemeinwohls beschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn sie aus einem Ehrenamt ausgeschieden oder nicht mehr ehrenamtlich tätig sind. Die Schweigepflicht gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Meinungsäußerungen der Sitzungsteilnehmer und Stimmabgabe einzelner Personen in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheimzuhalten. Bestimmungen über die Befreiung von der Schweigepflicht bleiben unberührt.

- § 15 Abs. 1 LKO - Treuepflicht

Bürger des Landkreises, die ein Ehrenamt ausüben, haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Landkreis. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen den Landkreis nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzlicher Vertreter handeln.

- § 16 Abs. 1 LKO – Ausschließungsgründe

Bürger und Einwohner des Landkreises, die ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, sowie der Landrat und seine Vertreter dürfen nicht beratend oder entscheidend mitwirken,

1. wenn die Entscheidung ihnen selbst, einem ihrer Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
2. wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind oder

3. wenn sie

- a. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt sind, oder
- b. bei juristischen Personen als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig sind, sofern sie diesem Organ nicht als Vertreter des Landkreises angehören, oder
- c. Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins sind,

und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben.

Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

Jugendhilfeausschuss -Sitzung am 03.12.2024 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 10 davon anwesend:10		
TOP: 2 Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		10	0	0

Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden

Nach § 5 AGKJHG werden das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied von den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

Der Landrat beantragte die Wahl per Akklamation durchzuführen. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses stimmten dem Verfahren einstimmig zu (Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0).

Anschließend erklärte der Landrat, dass er gerne bereit sei, den Vorsitz des Jugendhilfeausschusses zu führen und die bisherige stellvertretende Vorsitzende, Frau Inge Lütz, auch weiterhin bereit sei, die Stellvertretung zu übernehmen.

Danach übergab der Vorsitzende das Wort an den ersten Kreisbeigeordneten, Herrn Johannes Huber, der folgende Wahlvorschläge einbrachte:

Vorsitzender: Otto Rubly

Stellvertretende Vorsitzende: Inge Lütz

Weitere Wahlvorschläge wurden nicht eingebracht.

Somit war Landrat Otto Rubly zum Vorsitzenden und Frau Inge Lütz zur stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses gewählt. Die gewählten nahmen die Wahl an und bedankten sich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Jugendhilfeausschuss -Sitzung am 03.12.2024 <i>öffentlicher Teil-</i>	Gesetzliche Mitgliederzahl: 10 davon anwesend: 10
TOP: 3 Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis

Bericht über die Arbeit der Verfahrenslotsin nach § 10 b SGB VIII

Der Vorsitzende berichtete, dass am 10. Juni 2021 das KJSG in weiten Teilen in Kraft trat, mit der Intention eines besseren Kinder- und Jugendschutzes, einer stärkeren Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien sowie der Stärkung der Rechte junger Menschen, die in stationären Hilfen aufwachsen.

Zentraler Bestandteil des Gesetzes ist die lang diskutierte inklusive Lösung, also die Zusammenführung der Leistungen für junge Menschen mit (drohender) Behinderung in das SGB VIII zum 01.01.2028 – jedoch unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Bundesgesetzes. Hierzu gab es bereits einen Referentenentwurf, das IKJHG (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz). Ob das IKJHG angesichts der politischen Lage nach dem Ampelbruch noch in dieser Legislatur verabschiedet werden kann, ist jedoch unsicher.

Bereits zum 01.01.2024 wurde jedoch mit der 2. Stufe des Drei-Stufen-Modells zur Umsetzung des KJSG in § 10 SGB VIII der Verfahrenslotse eingeführt. Der Verfahrenslots soll junge Menschen, die wegen einer (drohenden) Behinderung einen (möglichen) Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, und deren Familien unterstützen und begleiten. Des Weiteren soll er die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung der inklusiven Lösung unterstützen.

Mit dem Verfahrenslotsen wurde eine neue Stelle im Gerüst des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe geschaffen.

Anschließend stellte sich die Verfahrenslotsin, Frau Kerstin Hollinger, vor und erläuterte in einem Vortrag, was unter einem Verfahrenslotsen zu verstehen ist, welche Aufgaben Verfahrenslotsen übernehmen und wie ihre Arbeit aussieht. Sie berichtete, dass die Stelle als Verfahrenslotsin seit dem 01.01.2024 verpflichtend und sie seit dem 01.04.2024 in dieser Funktion tätig sei. Auch erwähnte sie, dass bisher nicht alle Landkreise einen Verfahrenslotsen haben. Verfahrenslotsen sollen einen Beratungsanspruch für junge Menschen und Menschen mit einem Leistungsanspruch im Bereich der Eingliederungshilfe decken. Weiterhin sind sie unter anderem für die Netzwerkarbeit und als Impulsgeber zum Aufbau inklusiver Hilfe tätig. Die Notwendigkeit eines Verfahrenslotsen begründete sie darin, dass viele Personen in der Betrugung von Leistungen verunsichert seien.

Seit dem 1.8.24 hat Frau Hollinger insgesamt 17 Fallanfragen erhalten zur Beratung (Kontaktaufnahme per Mail oder telefonisch), die Beratungsdauer lag zwischen 1-3 Stunden mit einer intensiven Vor- und Nachbereitungszeit. Sie ging kurz auf die Themenschwerpunkte in den Gesprächen und weiteren Tätigkeiten aus dem Jahr 2024 ein.

Anschließend beantworteten Frau Hollinger und Herr Wolf Fragen der Jugendhilfeausschussmitglieder.

Jugendhilfeausschuss -Sitzung am 03.12.2024 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 10 davon anwesend: 10		
TOP: 4 Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		9	0	1

***Zuwendung für die Einrichtung von Jugendräumen
hier: Jugendraum in der Ortsgemeinde Medard***

Beschlussvorlage:

Die Ortsgemeinde Medard möchte ihren Jugendlichen Räumlichkeiten für regelmäßige Treffen und soziales Miteinander auch außerhalb von Vereinsstrukturen zur Verfügung stellen.

Den Jugendlichen sollen damit Perspektiven für die Freizeitgestaltung und zugleich ein aktives Mitwirken im Gemeindegeschehen geboten werden. Im Vorfeld fand daher eine umfassende Beratung und Ortsbegehung der Kreisjugendpflege statt. Die Arbeit mit den Jugendlichen sowie die Bemühungen der Ortsgemeinde werden von der Verbandsgemeindejugendpflegerin im Jugendzentrum Lauterecken fachlich unterstützt und begleitet.

Um die Räumlichkeiten in der Mehrzweckhalle Medard den Wünschen der Jugendlichen entsprechend auszustatten, bedarf es auch finanzieller Mittel. Außerdem sollten und wollen die Jugendlichen an den Renovierungsarbeiten mit eingebunden werden. Für die Antragstellung auf Gewährung einer Landeszuwendung gem. Nr. 4.2 – VV JuFöG (Förderung von Jugendtreffs im ländlichen Raum) ist neben einer angemessenen finanziellen Beteiligung des Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, außerdem die Befürwortung der Eignung des Projekts und des Trägers vom zuständigen Jugendhilfeausschuss des Kreises notwendig.

Die zu finanzierenden Kosten für die Erstausrüstung belaufen sich auf 5.550,00 €. Die Ortsgemeinde beantragt für die Einrichtung des Jugendraumes eine Landeszuwendung in Höhe von 5.000,- €. Die Ortsgemeinde leistet selbst laut ihrem Antrag eine Eigenbeteiligung in Höhe von 50,- Euro und übernimmt die Unterhaltung der Räumlichkeiten.

Die Verwaltung empfiehlt, der Ortsgemeinde Medard – wie für die Jugendräume anderer Ortsgemeinden – einen Zuschuss von 10% der vom Land anerkannten zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 500,00 € zu gewähren und somit die Eignung des Projektes und des Trägers zu befürworten. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Bemühungen der Ortsgemeinde Medard zur Einrichtung und Organisation eines Jugendraums zu unterstützen und gewährt einen Zuschuss von 10% der vom Land anerkannten zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 500,00 €. Die Zuschussgewährung steht unter dem Vorbehalt der anteiligen Rückerstattung, falls der Jugendraum vor Ablauf von sieben Jahren für andere Zwecke genutzt wird.

Jugendhilfeausschuss -Sitzung am 03.12.2024 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 10 davon anwesend: 10		
TOP: 5 Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		10	0	0

Familiäre Bereitschaftsbetreuung hier: Anpassung der Entgeltsätze

Beschlussvorlage:

Die familiäre Bereitschaftsbetreuung als eine Form der Inobhutnahme nach § 42 SGB VII wird im Landkreis Kusel seit 2003 angeboten. Sie dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in drohenden oder akuten Gefährdungssituationen, sowie der Abklärung des weiteren Hilfebedarfs. Sie ist zeitlich begrenzt und endet grundsätzlich mit der Rückführung in die Herkunftsfamilie und/oder mit einer Entscheidung über die Gewährung weiterer Jugendhilfemaßnahmen.

Seit Entwicklung dieses Angebots konnten Kinder und Jugendliche in Krisensituationen im Landkreis Kusel in einem familiären Setting untergebracht werden. Es zeigt sich, dass diese Form der Unterbringung kindgerechter ist, weil in einer familiären Umgebung individuell auf die besondere Situation der Kinder bzw. Jugendlichen eingegangen werden kann. Zum anderen ist diese Form der Unterbringung erheblich kostengünstiger als die Unterbringung in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung.

In den letzten 5 Jahre zeigte sich in Bezug auf die Unterbringung in familiärer Bereitschaftsbetreuung folgende Fallenzahlentwicklung:

	2019	2020	2021	2022	2023
Inobhutnahmen insgesamt	59	49	51	37	39
... davon in familiärer Bereitschaftsbetreuung	20	29	27	25	16
Prozentualer Anteil	34 %	59 %	53 %	67 %	41 %

Danach konnten, bis auf die Jahre 2019 und 2023, wo relativ viele Kinder und Jugendliche aufgrund der individuellen oder familiären Problemlage in einer Wohngruppe untergebracht werden mussten, jeweils mehr als die Hälfte der in Obhut genommen Kindern und Jugendlichen in Bereitschaftspflegefamilien vermittelt werden. Aktuell stehen dem Jugendamt zur Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen 14 Bereitschaftspflegefamilien zur Verfügung. Der Gesamtaufwand für Inobhutnahmen betrug im Jahr 2023 rd. 256.000,- €. Davon entfielen rd. 115.000,- € auf die familiäre Bereitschaftsbetreuung.

Der bisherige Entgeltsatz für die familiäre Bereitschaftsbetreuung enthält die Aufwendungen für den Sachaufwand des Pflegekindes (u.a. Unterkunft, Ernährung, Bekleidung und Dinge des persönlichen Bedarfs), die Kosten für die Pflege und Erziehung (Vergütung der entsprechende Leistung der Pflegeperson) sowie die Fahrtkosten zu allen notwendigen Terminen (Herkunftsfamilie, Jugendamt, Arztbesuche usw.). In der Vergangenheit wurde der Entgeltsatz orientiert an der Entwicklung der Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege des Landes (§§ 33, 39

SGB VIII) fortgeschrieben und jeweils mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses, zuletzt zum 01.07.2022 auf 59,00 € pro Tag, festgesetzt.

Diese monatlichen Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege wurden auf Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Vereins vom Landesjugendamt für Rheinland-Pfalz zum 01.10.2024 neu festgesetzt. Insbesondere hatte der Deutsche Verein eine deutliche Erhöhung der Kosten der Erziehung empfohlen, welche neben den materiellen Aufwendungen zur Deckung des notwendigen Unterhalts gewährt werden. Gleichzeitig hat das Landesjugendamt angekündigt, ab 2025 die Pauschalbeträge jährlich anzupassen, um zu einer einheitlichen bundesweiten Bemessungspraxis beizutragen.

Um sicherzustellen, dass die Entgeltsätze für die familiäre Bereitschaftsbetreuung auch künftig attraktiv ausgerichtet sind, sollen diese nunmehr mit der jährlichen Anpassung der Pauschalbeträge des Landes synchronisiert und die Pauschalbeträge für die familiäre Bereitschaftspflege analog angewandt werden. Dementsprechend werden die Kosten für den Sachaufwand altersabhängig gewährt, wobei für Kinder im Alter von 0 bis unter 12 Jahren die **Kosten für den Sachaufwand grundsätzlich mit der zweiten Altersstufe** zu Grunde gelegt werden. Wenngleich im Rahmen der Bereitschaftsbetreuung überwiegend Kinder der ersten Altersstufe untergebracht werden, sollen mit dieser Position die höheren Grundkosten bei einer Inobhutnahme berücksichtigt werden. Eine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren ist in dieser Form der Inobhutnahme in der Praxis nur selten angezeigt. Daneben soll der **dreifache Satz der Kosten für die Pflege und Erziehung** herangezogen werden, um den erhöhten Bedarf an Leistungen der Erziehung in dieser Phase zu honorieren. Somit beträgt das Bereitschaftspflegeentgelt insgesamt 2.124 Euro/Monat, was umgerechnet einem Tagessatz von rd. 70,- Euro entspricht.

Die Regelung soll rückwirkend ab dem 01.10.2024 und somit zeitgleich zu der Neufestsetzung der Pauschalbeträge in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden. Die Abrechnung erfolgt wie bisher taggenau nach Beendigung der Maßnahme bzw. zum Monatsende.

Ab dem 7. Monat der Unterbringung finden sodann, wie bisher, die Regelungen der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) mit der Maßgabe Anwendung, dass mindestens die doppelte Erziehungspauschale zugrunde gelegt wird.

Ergänzend zu der Beschlussvorlage erläuterte Herr Wolf (Leiter Abteilung 4 - Jugend und Soziales) die Hintergründe und die Systematik der neuen Entgeltsätze, mit denen man sodann künftig nicht mehr die Entwicklung in der Vergangenheit sondern die aktuellen Pauschalbeträge abbilden will.

Frau Schillo (FWG) betonte die Wichtigkeit der familiären Bereitschaftsbetreuung. Auf ihre Anfrage hinsichtlich der Fallzahlenentwicklung erläuterte Frau Gutendorf (Leitung Referat 43 – Verwaltung und Soziale Dienste, Jugendamt), dass die Gründe im Alter des jeweiligen Kindes liege und abhängig von der Fallkonstellation sei.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Änderung der Entgeltregelung für die familiäre Bereitschaftsbetreuung, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, zu.

Jugendhilfeausschuss -Sitzung am 03.12.2024 <i>öffentlicher Teil-</i>	Gesetzliche Mitgliederzahl: 10 davon anwesend: 10
TOP: 6 Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis

Antrag FWG: Sprachbeauftragte an 350 Kitas in Rheinland-Pfalz

Frau Schillo (FWG) berichtete, dass das Programm im Juni 2023 ausgelaufen sei und betonte den Aufholbedarf im sprachlichen Bereich. Weiterhin hielt sie es für wichtig, wenn im Landkreis Möglichkeiten für Sprachbeauftragte vorhanden wären und äußerte den Wunsch, dass sich dieser Bereich verbessert.

Zu dem Antrag der FWG-Fraktion vom 07.11.2024, welcher den Ausschussmitgliedern vorlag, nahm Herr Wolf wie folgt Stellung:

Allgemein:

Der Landkreistag (LKT) hatte hierzu keinerlei Informationen. Inzwischen gibt es aus der Jugendamtsleitertagung und des Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) allererste mündliche Informationen vom Bildungsministerium. Demnach werden die Sprachbeauftragten über die Klausel Modellprojekte (§ 18 KitaG) und wohl ohne VV oder Förderrichtlinien laufen, wenn der Haushalt verabschiedet ist. Das Projekt wird gerade zwischen dem Landesamt und Schulabteilung beim Bildungsministerium entwickelt und schriftlich gibt es noch nichts.

Auswahlverfahren/Auswahlkriterien:

Die Kitas werden vom Land ausgesucht. Man wird sich daran orientieren, wo Schulen im Start-Chancen Programm sind und das wird dementsprechend die Kitas im jeweiligen Einzugsgebiet umfassen.

Der Fokus bei der Auswahl der Schulen im Start-Chancen-Programm lag auf dem Faktor Armut und dem Faktor Migrationshintergrund. Beides kann aus der rheinland-pfälzischen Schulstatistik entnommen werden. Armut wird daran gemessen, wie viele Schülerinnen und Schüler ihre Schulbücher und Hefte kostenfrei erhalten, weil die Eltern das Geld nicht aufbringen könnten.

Der Migrationshintergrund setzt sich zusammen aus der Quote an Kindern mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit, einem Geburtsort im Ausland und welche Familiensprache vorrangig gesprochen wird.

Weiterhin regte Herr Wolf an, das Sozialraumbudget zu beachten.

Personalkostenübernahme

5 Stunden/Woche zusätzlich

Qualifikationsanforderungen an die Sprachbeauftragten

Ministerium: Befindet sich schon in Begründung vom KitaG.
Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 3 KitaG:

Sprachbeauftragte, die auf Basis des Landesfortbildungscurriculums qualifiziert sind und entsprechend über Sprachförderstrategien sowohl für die additive Sprachförderung als auch die alltagsintegrierte sprachliche Bildung verfügen, sollen die alltagsintegrierte Sprachbildung besonders im Fokus behalten. Ziel ist es, dass die für die Sprachbildung beauftragte Person

sicherstellt, dass alle Fachkräfte des Teams einer Einrichtung gemeinsam für eine alltagsintegrierte Sprachbildung Verantwortung übernehmen.

Förderzeitrahmen:

Zunächst Projekthaft, dann ist je nach Haushaltssituation wohl auch eine Ausweitung ggf. mit entsprechender Anpassung des Stundenkontingents denkbar

Sprachförderung und Kitas mit Sprachbeauftragten im Landkreis Kusel:

Laut Schulliste Start-Chance-Programm im Landkreis Kusel:

GS Kusel und GS Wolfstein

Weiterhin hat Herr Wolf im Landesjugendhilfeausschuss darauf hingewiesen, dass man doch die Sozialraumkonzeptionen der Jugendämter möglichst bei der Auswahl der Standorte berücksichtigen sollte.

Jugendhilfeausschuss -Sitzung am 03.12.2024 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 10 davon anwesend: 10		
TOP: 7 Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		10	0	0

Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertagesstätten 2024/25

Herr Mahler (Verwaltung) stellte die Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertagesstätten für das Jahr 2024/2025 anhand einer Power-Point-Präsentation vor. Dabei ging er auf die einzelnen Kindertagesstätten der drei Verbandsgemeinden des Landkreises Kusel ein.

Frau Schillo (FWG) merkte an, dass viele Kindertagesstätten keine Plätze mit einer Betreuungszeit von sieben Stunden anbieten würden. Zudem erkundigte sie sich darüber, ob es in integrativen Kindertagesstätten eine große Warteliste gäbe.

Herr Schneider (Vertreter freie Jugendverbände) antwortete daraufhin, dass es eine große Warteliste in dem Bereich gäbe.

Frau Fetzl (Vertreterin der evangelischen Kirche) bestätigte die Aussage von Herrn Schneider und erläuterte, dass sie ebenfalls diesen Bedarf festgestellt haben und sie versuchen, diese Situation bestmöglich aufzufangen.

Frau Schillo (FWG) erwähnte, dass die „Regel-Kita“ viel auffangen müsse, was für Familien zu einer konfliktreichen Zeit führe, da eine individuelle Förderung nicht stattfinden könne.

Herr Wolf (Leiter des Amtes für Jugend und Soziales) ergänzte, dass für dieses Jahr eine Landesrahmenvereinbarung angekündigt wurde.

Der Vorsitzende leitete sodann zur Beschlussfassung über.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertagesstätten 2024/25 einstimmig zu.

Jugendhilfeausschuss -Sitzung am 03.12.2024 <i>öffentlicher Teil-</i>	Gesetzliche Mitgliederzahl: 10 davon anwesend: 10
TOP: 8 Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis

Informationen

Herr Wolf informierte darüber, dass eine gemeinsame Koordinierungsstelle zur gebündelten Wahrnehmung von übergeordneten Vormundschaftsaufgaben mit der Stadt und dem Landkreis Kaiserslautern und dem Donnersbergkreis eingerichtet werden soll. Es stehen nur noch die Beschlüsse des Landkreises Kaiserslautern auf. Weiterhin wurde eine IKZ-Pilotförderung in Höhe von 320.000,00 Euro beantragt. Hierzu ist bereits eine Einladung zur Übergabe des Förderbescheides eingegangen. Auch erwähnte er, dass eine Ausschreibung durch den Landkreis Kaiserslautern erfolgt, sobald der Förderbescheid vorliege.

Anschließend berichtete Herr Elmer (Kreisjugendpfleger), dass das Programm Demokratie Leben weitergeführt wird. Die Weiterführung des Programms wurde bereits im Kreisausschuss vorgestellt; eine Entscheidung über die Weiterführung des Programms trifft der Kreistag am 18.12.2024.

Wie bei vielen anderen Jugendämtern hat man aufgrund der Situation in der Jugendhilfe im Herbst 2024 ein stationäres Angebot im Landkreis eingerichtet, das einen Inobhutnahmeplatz exklusiv für das Jugendamt Kusel vorhält, so der Vorsitzende.

Ebenso berichtete der Vorsitzende, dass die Vorstellungssreihe der Verbände und Vereine des Kreisjugendrings Kusel fortgeführt werden soll. Leider wurde das Projekt der Dorfraumentwickler im Rahmen des Alte Welt Vereins nicht verlängert, was der Vorsitzende sehr bedauert.

Der Vorsitzende informierte die Ausschussmitglieder darüber, dass in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses das Thema Haushalt 2025 und Informationen zum Ganztagsförderungsgesetz besprochen werden.

Die Sitzung begann um 15:00 Uhr und endete gegen 16:30 Uhr.

Geschlossen:

Der Vorsitzende:
Gez.

Vorsitzender des
Jugendhilfeausschusses

Die Schriftführerin:
Gez.
(Katja Altmeyer)
Verwaltungsangestellte